

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Vom 4. November 1962)

I. Aufgabe

§ 1. Staat und Gemeinden haben die Aufgabe, die Gesundheit des Volkes zu fördern und ihre Gefährdung zu verhüten.

Schutz der
Volks-
gesundheit

II. Die Gesundheitsbehörden

§ 2. Die Direktion des Gesundheitswesens vollzieht dieses Gesetz und die dazugehörenden Verordnungen, soweit der Vollzug nicht den Bezirks- und Gemeindebehörden obliegt.

Direktion
des Gesund-
heitswesens

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über das Veterinärwesen.

§ 3. Der Regierungsrat bestellt zur fachlichen Beratung der Direktion des Gesundheitswesens eine aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Sanitätskommission. Sechs bis acht Mitglieder müssen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker (Medizinalpersonen) sein. Drei bis vier Mitglieder dürfen nicht Medizinalpersonen sein. Die Sanitätskommission begutachtet insbesondere grundsätzliche Fragen der Rechtsetzung und der Zulassung zu den medizinischen und pharmazeutischen Berufen und Hilfsberufen.

Fach-
kommissionen

Der Kantonsarzt, der Kantonszahnarzt, der Kantonsapotheker und der Kantonschemiker sowie weitere Fachleute können zu den Verhandlungen der Sanitätskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Für besondere Aufgaben, namentlich für die Beaufsichtigung der kantonalen Krankenanstalten, kann der Regierungsrat weitere Kommissionen bestellen.

Bezirksärzte

§ 4. Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk einen Bezirksarzt und einen Adjunkten, die der Direktion des Gesundheitswesens unterstehen. Er kann ihre Zahl nach Bedarf erhöhen.

Die Bezirksärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung überträgt. Sie beraten die Gesundheitsbehörden der Gemeinden.

Sofern Gemeinden eigene amtsärztliche Dienste unterhalten, kann der Regierungsrat diesen Diensten bezirksärztliche Funktionen übertragen.

Gemeinden

§ 5. Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen die Gesundheitsgesetzgebung überträgt.

Sie bestimmen nach dem Gemeindegesetz die zuständigen Behörden und ihre Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihnen die Behandlung der Übertretungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens übertragen.

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verordnungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens.

Aufsichtsrechtliches
Einschreiten

§ 6. Die Direktion des Gesundheitswesens hat rechtswidrige Anordnungen der Bezirks- und Gemeindebehörden aufzuheben, auch wenn kein Rekurs erhoben wird.

Sie ist befugt, an Stelle der Bezirks- und Gemeindebehörden zu handeln, wenn diese ihre Obliegenheiten nicht erfüllen.

III. Die medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe

A. Gemeinsame Bestimmungen

Bewilligungspflicht

§ 7. Eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens ist erforderlich, um gegen Entgelt oder berufsmässig

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Störungen festzustellen und zu behandeln oder überhaupt medizinische Verrichtungen vorzunehmen;

- b) die Geburtshilfe auszuüben;
- c) Arzneimittel herzustellen oder im Gross- oder Kleinhandel abzugeben.

Der Regierungsrat kann auch die berufsmässige Pflege von Kranken, Wöchnerinnen und Säuglingen bewilligungspflichtig erklären.

Die Inhaber der Bewilligung unterstehen der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

§ 8. Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt die Bewilligung, wenn der Gesuchsteller die durch dieses Gesetz verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt, vertrauenswürdig ist und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht.

Voraussetzungen der Bewilligung

Der Regierungsrat regelt die Zulassung von Assistenten und Vertretern auf dem Verordnungswege.

§ 9. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Bewilligung entziehen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind oder wenn den Behörden nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen. Als Entzugsgründe gelten insbesondere:

Entzug der Bewilligung

- schwere, die Patienten gefährdende Verletzung der Berufspflichten;
- missbräuchliche Ausnützung der beruflichen Stellung;
- ernstliche sittliche Verfehlungen an Patienten;
- offensichtliche Überforderung von Patienten;
- Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge einer aus ehrloser Gesinnung begangenen strafbaren Handlung.

Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte oder unbegrenzte Zeit erfolgen.

Der Betroffene ist anzuhören.

§ 10. Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Bei Abwesenheit, Krankheit oder Todesfall ist vorübergehend eine Vertretung zulässig.

Berufsausübung in persönlicher Hinsicht

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Apotheken, die Drogerien und die Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe für Arzneimittel.

Berufsaus-
übung in wirt-
schaftlicher
Hinsicht

§ 11. Die Praxis der Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Zahnprothetiker und Hebammen sowie die Apotheken sind im Namen und auf Rechnung des Inhabers der Bewilligung zu führen. Vorbehalten bleiben § 23 Absatz 2 und § 24 sowie die Tätigkeit in Krankenhäusern und gemeinnützigen Polikliniken und Instituten.

Sorgfalts- und
Beistands-
pflicht

§ 12. Die Inhaber der Bewilligung haben bei der Ausübung ihres Berufes alle Sorgfalt anzuwenden.

Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

Staat und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche noch nicht bestehen.

Auskündungen

§ 13. Die Ausübung eines medizinischen oder pharmazeutischen Berufes oder Hilfsberufes darf nur auskünden, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt.

Auskündungen von ausserkantonalen Angehörigen solcher Berufe sind nur zulässig, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung im Kanton Zürich erfüllt sind.

Die Auskündungen dürfen nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben.

Tarife und
Begutachtungs-
kommissionen

§ 14. Die Vergütung für die Leistungen der Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Zahnprothetiker sowie der Hebammen und übrigen medizinischen Hilfspersonen bleibt der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung überlassen. Der Regierungsrat kann Tarife aufstellen, die bei Fehlen einer Vereinbarung wegleitend sind.

Der Regierungsrat kann zur Begutachtung beanstandeter Rechnungen besondere Kommissionen einsetzen, sofern innerhalb der Berufsverbände keine wirksamen Rechnungsprüfungsstellen unter einem neutralen Obmann bestehen. Werden für die Begutachtung Kosten erhoben, so trägt sie in der Regel der Teil, zu dessen Ungunsten das Gutachten ausfällt.

§ 15. Die Angehörigen der medizinischen und pharmazeutischen Berufe und Hilfsberufe haben der Polizeibehörde verdächtige oder aussergewöhnliche Todesfälle (Unglücksfälle, Selbstmorde) unverzüglich zu melden.

Anzeigepflicht und -befugnis

Sie sind ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses befugt, der Polizeibehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

B. Die Ärzte

§ 16. Die Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit wird Inhabern des eidgenössischen Arztdiploms erteilt.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung berechtigt:

- a) die Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für klinische Fächer;
- b) die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärzte für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben;
- c) die im Ausland praxisberechtigten Grenzärzte gemäss Staatsverträgen;
- d) die in andern Kantonen praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärzte, die in besonderen Einzelfällen vom behandelnden Arzt oder vom Kranken zugezogen werden.

§ 17. Die Ärzte ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur sind berechtigt, mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens eine Privatapotheke zu führen.

Privatapotheken

C. Die Zahnärzte

§ 18. Die Bewilligung zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit wird Inhabern des eidgenössischen Zahnarztdiploms erteilt.

Fachliche Anforderungen, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Die Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit einem Lehrauftrag für Zahnheilkunde sind ohne Bewilligung zur selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt.

D. Die Chiropraktoren

Fachliche An-
forderungen,
Prüfung

§ 19. Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung der Chiropraktik wird Schweizerbürgern auf Grund der kantonalen Prüfung erteilt.

Der Regierungsrat bestellt eine Prüfungskommission, die aus Chiropraktoren und Ärzten in gleicher Zahl zusammengesetzt ist und von einem neutralen Vorsitzenden geleitet wird. Er erlässt nach Anhören der Prüfungskommission ein Prüfungsreglement und bestimmt die Anforderungen für die Zulassung zur Prüfung.

E. Die Zahnprothetiker

Fachliche An-
forderungen,
Befugnisse

§ 20. Die Bewilligung zur Zahnprothetik wird Schweizerbürgern auf Grund der kantonalen Prüfung erteilt.

Die Bewilligung berechtigt den Inhaber, selbständig abnehmbaren Zahnersatz (Ganz- und Teilgebisse) herzustellen und die dazu erforderlichen Abdrücke und Einpassungen vorzunehmen. Dagegen ist er zu zahnärztlicher Tätigkeit wie namentlich zu zahnchirurgischen, zahnkonservierenden und orthodontischen Behandlungen, zum Beschleifen von Zähnen und zu prothetischen Parodontosebehandlungen nicht berechtigt.

Prüfung

§ 21. Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Berufslehre die Lehrabschlussprüfung nach den eidgenössischen Vorschriften über den Zahntechnikerberuf bestanden haben. Sie müssen hernach während zehn Jahren als Zahntechniker tätig gewesen sein und in dieser Zeit eine zusätzliche Ausbildung erworben haben. Während der letzten fünf Jahre vor der Prüfung ist Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich.

Der Regierungsrat bestimmt die Anforderungen an die zusätzliche Ausbildung. Er erlässt ein Prüfungsreglement und bestellt eine Prüfungskommission.

F. Die medizinischen Hilfsberufe

Umschreibung,
Bewilligungs-
formen

§ 22. Die Ausbildung und die Tätigkeit der Hebammen, des Krankenpflegepersonals, der Physiopraktiker und anderer medizinischer Hilfspersonen wird vom Regierungsrat durch Verordnungen geregelt.

Die Bewilligungen zur Ausübung medizinischer Hilfsberufe können befristet werden, sind aber auf Gesuch hin zu erneuern, wenn die Voraussetzungen fortbestehen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann die Inhaber der von ihr anerkannten Diplome gesamthaft ermächtigen, ihren Beruf ohne persönliche Bewilligung auszuüben.

G. Die Apotheker

§ 23. Die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke wird Inhabern des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt. Ein Apotheker darf nur eine Apotheke betreiben.

Fachliche Anforderungen,
Inhaber der
Apotheke

Die Bewilligung wird auch Genossenschaften erteilt, deren Mitglieder vom Bunde anerkannte Krankenkassen sind, sofern die Leitung der Apotheke einem eidgenössisch diplomierten Apotheker übertragen wird.

§ 24. Bei Krankheit oder Tod des Apothekers kann der Weiterbetrieb der Apotheke im Namen und auf Rechnung des Inhabers oder der Erben gestattet werden, sofern die Leitung einem eidgenössisch diplomierten Apotheker übertragen wird. Solche Ausnahmegewilligungen sind in der Regel auf höchstens 15 Jahre zu befristen.

Krankheit
oder Tod des
Apothekers

§ 25. Die Apotheken müssen zweckmässige Räume und Einrichtungen aufweisen. Der Verkauf hat sich in der Hauptsache auf Apotheken- und Drogeriewaren zu beschränken.

Einrichtung
und Geschäftsumfang der
Apotheken

Eine Apotheke darf ohne weitere Bewilligung als Apotheke und Drogerie geführt und bezeichnet werden.

§ 26. Das Offenhalten der Apotheken wird durch die Direktion des Gesundheitswesens geordnet.

Offenhalten
der Apotheken

H. Die Drogisten

§ 27. Die Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie wird erteilt, wenn der Inhaber oder Leiter eidgenössisch diplomierter Drogist ist oder die kantonal-zürcherische Prüfung bestanden hat.

Fachliche Anforderungen,
Prüfung

Die Direktion des Gesundheitswesens kann Bewerbern, die anderweitig ein gleichwertiges Diplom erworben haben,

die Prüfung nach Anhören der Prüfungskommission ganz oder teilweise erlassen.

Zur Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die auf Grund einer Berufslehre die Lehrabschlussprüfung nach den eidgenössischen Vorschriften über den Drogistenberuf bestanden haben und hernach während mindestens drei Jahren im Berufe tätig waren. Auf diese Anforderungen kann bei teilweisem Erlass der Prüfung verzichtet werden.

Der Regierungsrat bestellt eine Prüfungskommission, die aus Apothekern und Drogisten in gleicher Zahl zusammengesetzt ist und von einem neutralen Vorsitzenden geleitet wird. Er erlässt nach Anhören der Prüfungskommission ein Prüfungsreglement.

Inhaber und
Leiter der
Drogerie

§ 28. Die Bewilligung wird dem Inhaber der Drogerie (Einzelperson, Handelsgesellschaft oder Genossenschaft) erteilt.

Führt der Inhaber die Drogerie nicht selbst oder besitzt er keinen nach § 27 genügenden Ausweis, muss die Drogerie von einem Leiter geführt werden, der diese Anforderungen erfüllt.

Filial-
drogerien

§ 29. Für Filialdrogerien ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Sie müssen von einem Leiter geführt werden, der die Anforderungen des § 27 erfüllt.

Einrichtung
und Geschäfts-
umfang der
Drogerien

§ 30. Eine Drogerie muss zweckmässige Räume und Einrichtungen aufweisen. Der Verkauf hat sich in der Hauptsache auf Drogeriewaren zu beschränken.

Abgrenzung
der Verkaufsbefugnisse

§ 31. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Apotheken und Drogerien richtet sich nach den Vorschriften über die Heilmittel.

J. Die Herstellungs- und Grosshandelsbetriebe für Arzneimittel

Fachliche Anforderungen,
Ausnahmen
von der Bewilligungspflicht

§ 32. Die Apotheken sind befugt, Arzneimittel herzustellen und im Grosshandel abzugeben.

Die Drogerien sind befugt, aus Arzneimitteln, die sie offen an Verbraucher abgeben dürfen, Arzneien herzustellen und solche Arzneien im Grosshandel abzugeben. Der Regierungs-

rat bestimmt den Umfang dieser Befugnis auf Grund des Ausbildungsstandes der Drogisten.

Im übrigen ist zur Herstellung und zum Grosshandel mit Arzneimitteln eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Sie wird Bewerberinnen erteilt, die für fachmännische Herstellung, Lagerung, Prüfung und Abgabe der Mittel Gewähr bieten. Die Bewilligung kann befristet werden, ist aber auf Gesuch hin zu erneuern, wenn die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 33. Arzneimittel dürfen im Grosshandel nur an Personen geliefert werden, die befugt sind, sie weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden.

Abgrenzung
des Gross-
handels

IV. Das Veterinärwesen

§ 34. Die Direktion der Volkswirtschaft vollzieht die Vorschriften über das Veterinärwesen.

Direktion
der Volks-
wirtschaft

§ 35. Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk einen Bezirkstierarzt und einen Adjunkten, die der Direktion der Volkswirtschaft unterstehen. Er kann ihre Zahl nach Bedarf erhöhen.

Bezirks-
tierärzte

§ 36. Für die tierärztliche Tätigkeit ist eine Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft erforderlich. Die Bewilligung zur selbständigen tierärztlichen Tätigkeit wird Inhabern des eidgenössischen Tierarzt diploms erteilt.

Tierärzte

Zur selbständigen tierärztlichen Tätigkeit sind ohne Bewilligung berechtigt:

- a) die Professoren der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich;
- b) die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Tierärzte für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnort aus in den Grenzgebieten des Kantons Zürich ausüben;
- c) die im Ausland praxisberechtigten Grenztierärzte gemäss Staatsverträgen;
- d) die in andern Kantonen praxisberechtigten, eidgenössisch diplomierten Tierärzte, die in besonderen Einzelfällen vom

behandelnden Tierarzt oder vom Tierhalter zugezogen werden.

Privat-
apotheken

§ 37. Die Tierärzte sind berechtigt, eine Privatapotheke für Tierheilmittel zu führen.

Verweis auf die
allgemeinen
Bestimmungen

§ 38. Für die Tierärzte gelten sinngemäss die §§ 7 bis 14.

V. Die Krankenhäuser

Aufgaben
von Staat und
Gemeinden

§ 39. Der Staat errichtet und betreibt zentrale Kantons-spitäler, Heil- und Pflegeanstalten für psychisch Kranke und Spezialkrankenhäuser, deren Einzugsgebiet sich über den ganzen Kanton erstreckt.

Die Errichtung und der Betrieb anderer Krankenhäuser ist Sache der Gemeinden.

Staatsbeiträge

§ 40. Der Staat unterstützt den Bau und den Betrieb von öffentlichen und privaten Krankenhäusern gemeinnützigen Charakters, die den Bedürfnissen seiner Bevölkerung dienen.

Aufnahme-
pflicht

§ 41. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, Personen aufzunehmen, die dringend eine Krankenhausbehandlung benötigen.

Aufsicht, Ab-
grenzung der
Krankenhäuser
von ähnlichen
Anstalten

§ 42. Die Krankenhäuser unterstehen in gesundheitspolizeilicher Beziehung der Aufsicht der Direktion des Gesundheitswesens.

Säuglings- und Kinderheime, Erziehungsheime für behinderte oder bildungsunfähige Kinder, Erholungsheime, Altersheime, Heime und Anstalten für Invalide und ähnliche Anstalten gelten nicht als Krankenhäuser und unterstehen, sofern sie nicht vom Staate geführt werden, in gesundheitspolizeilicher Beziehung der Aufsicht der Gemeinden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften anderer Gesetze.

Bewilligungs-
pflicht

§ 43. Zum Betrieb von Krankenhäusern bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens.

Aus schwerwiegenden Gründen kann die Direktion des Gesundheitswesens die Bewilligung verweigern oder entziehen.

VI. Die Betreuung psychisch Kranker

§ 44. Offene Krankenhäuser für psychisch Kranke, in denen nur freiwillig eintretende Kranke aufgenommen und ohne Beschränkung der persönlichen Freiheit betreut werden, unterstehen ausschliesslich den allgemeinen Vorschriften über Krankenhäuser.

Kranken-
häuser
für psychisch
Kranke

Geschlossene Krankenhäuser für psychisch Kranke, die eingerichtet sind, die persönliche Freiheit der Insassen nötigenfalls zu beschränken, unterstehen zusätzlich den folgenden Bestimmungen.

§ 45. In geschlossene Krankenhäuser für psychisch Kranke dürfen Kranke aufgenommen werden:

Aufnahmevor-
aussetzungen

1. bei freiwilligem Eintritt:

auf ein schriftliches, von einem ärztlichen Zeugnis begleitetes Aufnahmegesuch des Kranken selbst; bei Wiedereintritt in das gleiche Krankenhaus kann auf ein ärztliches Zeugnis verzichtet werden;

2. bei unfreiwilligem Eintritt:

- a) auf ärztliche Einweisung gemäss § 46 oder
- b) auf Einweisungsbeschluss vormundschaftlicher oder anderer Behörden, denen ein gesetzliches Einweisungsrecht zusteht.

§ 46. Zur ärztlichen Einweisung in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke sind erforderlich:

Ärztliche
Einweisung

- a) das Zeugnis eines in der Schweiz praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Arztes, der auf Grund einer persönlichen Untersuchung, die nicht früher als vierzehn Tage vor der Einweisung stattfand, bestätigt, dass der Kranke entweder für sich selbst oder andere gefährlich ist oder sonst der Pflege in einem Krankenhaus für psychisch Kranke bedarf. Der einweisende Arzt darf nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein;
- b) das schriftliche Aufnahmegesuch des gesetzlichen Vertreters, bei dessen Fehlen oder Verhinderung das Aufnahmegesuch eines nächsten Angehörigen oder eines Dritten, der

die Fürsorge für den Kranken ausübt. In Notfällen kann das Gesuch nachträglich beigebracht werden.

Entlassung

§ 47. Der freiwillig eingetretene oder ärztlich eingewiesene Kranke ist auf seinen Wunsch oder auf Wunsch seines gesetzlichen Vertreters zu entlassen, wenn er der Pflege im Krankenhaus nicht oder nicht mehr bedarf.

Kontrolle der Aufnahmen

§ 48. Die geschlossenen Krankenhäuser für psychisch Kranke melden alle aufgenommenen Kranken täglich dem Bezirksarzt. Dieser überprüft innert acht Tagen nach der Aufnahme, ob die Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind, und verfügt gegebenenfalls die Entlassung.

In den staatlichen Krankenhäusern üben an Stelle der Bezirksärzte die vom Regierungsrat gewählten ärztlichen Direktoren diese Kontrolle aus.

Rechtsmittel, Rekurskommission

§ 49. Der Kranke, dessen Entlassung entgegen § 47 verweigert wird, kann bei einer besondern Rekurskommission Rekurs erheben. Das gleiche Recht steht dem gesetzlichen Vertreter, bei dessen Fehlen oder Verhinderung dem nächsten Angehörigen und dem Dritten zu, der um die Aufnahme nachgesucht hat.

Die Rekurskommission besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und zwei Ärzten, von denen einer Facharzt für Psychiatrie sein muss. Sie wird vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Befugnisse der Rekurskommission, Verfahren

§ 50. Die Rekurskommission entscheidet beförderlich und endgültig über die weitere Hospitalisierung oder die Entlassung. Der Regierungsrat ordnet das Verfahren.

Während der Dauer des Verfahrens wird der Kranke nur entlassen, wenn die Kommission oder ihr Vorsitzender es verfügt.

Ordnet die Kommission die weitere Hospitalisierung an, kann sie eine angemessene Frist setzen, vor deren Ablauf nicht erneut Rekurs erhoben werden kann.

Vorbehalt anderer Gesetze, Meldepflicht des Krankenhausleiters

§ 51. Dem Kranken, der durch die zuständigen Behörden auf Grund anderer Gesetze eingewiesen wurde, stehen aus-

schliesslich die in jenen Gesetzen vorgesehenen Rechtsmittel zu.

Der ärztliche Leiter des Krankenhauses hat dem Vormund oder der einweisenden Behörde zu melden, wenn der Kranke der Pflege im Krankenhaus nicht mehr bedarf.

§ 52. Zur Verlegung eines Kranken von einem geschlossenen Krankenhaus für psychisch Kranke in ein anderes ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme eines Kranken, der entwichen oder erlaubt worden ist, sofern sie innert drei Monaten erfolgt.

Verlegung
und Wieder-
aufnahme von
Kranken

Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften anderer Gesetze.

§ 53. Die ärztlich geleitete kantonale Familienpflege befasst sich mit der Unterbringung und Beaufsichtigung psychisch Kranker in Privatfamilien und Heimen.

Kantonale
Familienpflege

Sie kann Kranke, die sie von einem geschlossenen Krankenhaus für psychisch Kranke übernommen hat, ohne neues Einweisungsverfahren in dieses Krankenhaus zurückverlegen, sofern deren Zustand es notwendig macht.

VII. Gesundheitliche Vor- und Fürsorge

§ 54. Die Gemeinden sorgen für die Beratung der Schwangeren und Mütter. Sie können diese Aufgabe den Säuglingsfürsorgeschwestern, Hebammen oder privaten Stellen übertragen. Ärzte sind nach Möglichkeit beizuziehen.

Schwangeren-
und Mütter-
beratung,
Geburtshilfe

Die Gemeinden sorgen ferner dafür, dass für Hausgeburten genügend Hebammen vorhanden sind. Der Regierungsrat erlässt die erforderliche Verordnung.

§ 55. Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schüler der Volks- und Fortbildungsschulen zu einer zweckmässigen Pflege der Gesundheit angeleitet werden. Dazu gehört der Unterricht über gesunde Ernährungs- und Lebensweise und die Folgen der Genussgifte.

Gesundheits-
unterricht in
den Schulen

Der Staat bildet die Lehrkräfte für den Unterricht in Gesundheitspflege aus.

Schulärztlicher
Dienst, Staats-
beiträge

§ 56. Die Gemeinden sorgen für ärztliche Überwachung der Gesundheit der Lehrer, Kinder und Jugendlichen in allen Schulen und Anstalten ihres Gebietes.

Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten, die ihnen aus der Gesundheitspflege in den Schulen und Anstalten erwachsen.

Für die vom Staate betriebenen Schulen und Anstalten trifft der Regierungsrat die entsprechenden Massnahmen.

Volks-
zahnpflege,
Staatsbeiträge

§ 57. Der Staat und die Gemeinden fördern die Volkszahnpflege. Ihre Organisation und Überwachung obliegt der Direktion des Gesundheitswesens. Der Staat kann zu diesem Zwecke eigene Einrichtungen schaffen oder Beiträge gewähren.

Schul-
zahnpflege,
Staatsbeiträge

§ 58. Die Gemeinden sorgen für Aufklärung der Eltern und Schüler über die Gesunderhaltung der Zähne und die Ursachen des Zahnzerfalls. Sie sorgen ferner für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schulkinder und können sie auf die vor- und nachschulpflichtige Jugend ausdehnen. Die Behandlung ist nicht obligatorisch.

Die Kosten der Untersuchung werden von den Gemeinden getragen. Die Kosten der Behandlung können den Eltern nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise überbunden werden.

Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten, die ihnen aus der Zahnpflege für Kinder und Jugendliche erwachsen.

Kranken-
fürsorge, häus-
liche Kranken-
pflege, Staats-
beiträge

§ 59. Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten.

An akut Kranke, die wegen Platzmangels in den allgemeinen Abteilungen der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur oder der kantonalen Anstalten für psychisch Kranke in Krankenhäuser mit höheren Taxen eingewiesen werden müssen, kann der Staat einen angemessenen Beitrag an die Mehrkosten ausrichten.

Der Staat leistet den Gemeinden und gemeinnützigen Organisationen Beiträge an die Kosten, die ihnen aus der Anstellung von Gemeindekrankenschwestern und Hauspflegerinnen erwachsen.

§ 60. Die Gemeinden organisieren den Transport von Kranken und Verunfallten.

Kranken-
transport

VIII. Massnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten

§ 61. Der Regierungsrat regelt die Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten durch Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht geordnet sind.

Massnahmen
gegen über-
tragbare
Krankheiten

Einschneidende Massnahmen, wie Einweisung von Kranken in Krankenhäuser, Schliessung von Betrieben, Verbot von Massenveranstaltungen, dürfen nur angeordnet werden, wenn sich die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit auf andere Art nicht wirksam bekämpfen lässt.

Die Kosten staatlich empfohlener Schutzimpfungen trägt ganz oder teilweise der Staat. Die Impfungen sind freiwillig. Schäden aus Impffolgen, die über das übliche Mass einer Impfreaktion hinausgehen, ersetzt der Staat, soweit sie nicht anderweitig gedeckt werden. Die Schadenersatzpflicht des Staates entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden durch grobes Selbstverschulden des Geimpften herbeigeführt wurde.

§ 62. Zur Durchführung der Massnahmen können die Gesundheitsbehörden der Gemeinden, Ärzte und gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, beigezogen werden.

Mitwirkung
anderer Stellen,
Staatsbeiträge

Der Staat leistet Beiträge an die Kosten, die den Gemeinden oder gemeinnützigen Organisationen aus den Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten erwachsen.

§ 63. Der Staat und die Gemeinden fördern Massnahmen gegen andere Krankheiten, die besonders verbreitet oder bösartig sind. Der Staat kann zu diesem Zwecke eigene Massnahmen treffen oder Beiträge gewähren.

Massnahmen
gegen nicht
übertragbare
Krankheiten,
Staatsbeiträge

IX. Die Heilmittel

Umschreibung,
Pharmakopöe

§ 64. Als Heilmittel gelten die Arzneimittel einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten sowie die für den Publikumsgebrauch bestimmten medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

Die Bestimmungen der schweizerischen Pharmakopöe sind für den gesamten Verkehr mit Arzneimitteln verbindlich.

Abgabe-
berechtigte
Geschäfte

§ 65. Die Abgabe von Arzneimitteln an Verbraucher ist auf die Apotheken beschränkt. Die Bestimmungen über die Privatapotheken von Ärzten und Tierärzten bleiben vorbehalten.

Sofern die Zusammensetzung, die Wirkung und die Anwendungsform eines Arzneimittels sowie der Charakter der zu behandelnden Krankheit es zulassen, ist die Abgabe auch den Drogerien gestattet. Die Direktion des Gesundheitswesens kann harmlose Arzneimittel zum Verkauf durch weitere Personen freigeben.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann den Verkauf von medizinischen Apparaten und Vorrichtungen auf Geschäfte beschränken, die für fachmännische Abgabe Gewähr bieten.

Rezeptpflicht

§ 66. Arzneimittel, die infolge ihrer Zusammensetzung, Wirkung und Anwendungsform oder wegen des Charakters der zu behandelnden Krankheit bei Anwendung durch Nicht-ärzte gefährlich sind, dürfen nur gegen ärztliches, zahnärztliches oder tierärztliches Rezept abgegeben werden.

Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Rezepte dürfen ohne Rücksicht auf die Art des verschriebenen Mittels nur durch Apotheken ausgeführt werden.

Anpreisungen

§ 67. Heilmittelanpreisungen, die irreführend, übertrieben oder anstössig sind oder zu unzumutbarem Gebrauch anregen, sind verboten.

Für Arzneimittel, die nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen oder zur Sucht führen können, sind Anpreisungen, die sich an die Verbraucher richten, verboten. Sie können für alle

Arzneimittel untersagt werden, deren Abgabe auf die Apotheken beschränkt ist.

Mündliche Anpreisungen von Heilmitteln sind ausserhalb der ständigen Verkaufsräume nur mit Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens zulässig.

§ 68. Für die Abgrenzung der Abgabeberechtigung und der Rezeptpflicht sowie die Zulassung von Anpreisungen sind die Listen und Gutachten der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) verbindlich.

Listen und Gutachten der IKS

§ 69. Die pharmazeutischen Spezialitäten und medizinischen Apparate und Vorrichtungen sowie ihre Anpreisungen, die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) zu prüfen sind, dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von ihr als zulässig befunden wurden.

Pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate und Vorrichtungen

Pharmazeutische Spezialitäten, die der Inhaber einer Apotheke nach seiner eigenen Formel herstellt oder herstellen lässt und die er nur in seinen Verkaufsräumen abgibt und anpreist (Hauspezialitäten), sind von dieser Prüfung ausgenommen. Sie sind jedoch der Direktion des Gesundheitswesens zur Registrierung zu melden.

§ 70. Die Direktion des Gesundheitswesens kann allgemein und unabhängig von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) Anpreisung und Abgabe von Heilmitteln, von denen Schädigungen der Gesundheit zu befürchten sind, verbieten oder die Abgabe unter Rezeptpflicht stellen.

Besondere Anordnungen in Ausnahmefällen

Sie kann auch die Abgabeberechtigung erweitern, sofern dadurch keine Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist.

Die Direktion des Gesundheitswesens trifft ihre Entscheidungen nach Anhören von Fachärzten.

§ 71. Von der Direktion des Gesundheitswesens können eingezogen werden:

Einziehung

- a) vorschriftswidrige, fehlerhaft hergestellte, verdorbene, unrechtmässig angepriesene oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Mittel, sowie die dazu gehörenden Packungen und Behälter;

- b) die zur Herstellung solcher Mittel dienenden Stoffe und Einrichtungen;
- c) unzulässige oder zur unrechtmässigen Abgabe bestimmte Anpreisungsmittel.

Die Einziehungsbefugnisse der Strafbehörden bleiben vorbehalten.

X. Die Gifte und ionisierenden Strahlen

Aufgaben des
Regierungs-
rates

§ 72. Der Regierungsrat erlässt, unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung, Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit vor Giften und ionisierenden Strahlen.

XI. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Aufgaben des
Regierungs-
rates

§ 73. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

XII. Allgemeine Hygiene

Ergänzende
Schutz-
massnahmen

§ 74. Die Gesundheitsbehörden der Gemeinden sorgen allgemein für die Verhütung von Gesundheitsschädigungen und die Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit.

Sie sind befugt, gegen Belästigungen durch Rauch, Russ, Dünste, Lärm, Erschütterungen sowie gegen Gewässerverunreinigungen und dergleichen einzuschreiten. Sie sind dazu verpflichtet, wenn Gefahren für die Gesundheit bestehen.

Ausführungs-
verordnungen

§ 75. Die Gemeinden können hierüber Verordnungen erlassen. Erweist sich zur Bekämpfung bestimmter Gefahren für die Gesundheit eine einheitliche Regelung als notwendig, kann der Regierungsrat sie treffen.

XIII. Wohn- und Arbeitsräume

Wohnräume

§ 76. Wohnräume müssen trocken sein und hinreichend Luft und Licht erhalten. Sie müssen vor Kälte geschützt und

heizbar sein. Schlafräume dürfen nicht von einer übermässigen Zahl von Bewohnern benützt werden.

Die Benützung von Kellerräumen zum Wohnen ist untersagt.

§ 77. Wohnungen, die von Familien bewohnt werden, müssen eine zweckentsprechend eingerichtete Küche und einen eigenen, innerhalb oder in der Nähe der Wohnung liegenden Abort enthalten.

Küchen,
Aborte

§ 78. Arbeitsräume müssen den Anforderungen an Wohnräume entsprechen, sofern nicht aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligt werden. In Kellergeschossen dürfen in der Regel keine Arbeiten zugelassen werden, die von einem festen Sitz- oder Standort aus verrichtet werden.

Arbeitsräume

XIV. Das Bestattungswesen

§ 79. Die Bestattung erfolgt auf dem Friedhof der Gemeinde, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnort hatte. Die Wohngemeinde ist verpflichtet, den Heimtransport von an anderen Orten in der Schweiz Verstorbenen zu übernehmen; sie kann jedoch die Transportkosten den Erben verrechnen.

Bestattungsort

Wenn der Verstorbene nicht im Kanton Zürich wohnte und niemand für den Rücktransport aufkommt, erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde, in welcher der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen. Hierzu ist die Bewilligung der zuständigen Gesundheitsbehörde erforderlich.

§ 80. Die Erdbestattung von Kantonseinwohnern erfolgt in der Wohngemeinde unentgeltlich.

Kosten-
regelung

Für Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde kann den Personen, die um die auswärtige Bestattung ersucht haben, oder mangels solcher den Erben Rechnung gestellt werden.

An Erdbestattungen ausserhalb der Wohngemeinde und an Feuerbestattungen leistet die Wohngemeinde den Personen, die dafür aufgekomen sind, eine vom Regierungsrat festzusetzende Vergütung.

Staatsbeiträge

§ 81. Der Staat leistet Beiträge an den Bau und die Erweiterung von Friedhöfen der Gemeinden und von Krematorien von Gemeinden oder gemeinnützigen Körperschaften.

XV. Schlussbestimmungen

Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

§ 82. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhören von Vertretern der Wissenschaft und der unmittelbar beteiligten Berufsverbände weitere Bestimmungen zum Vollzug und zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

Kantonsrätliche Genehmigung von Verordnungen

§ 83. Die vom Regierungsrat auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie folgende Gebiete regeln:

- a) die Staatsbeiträge;
- b) die Kostgeldtaxen in den kantonalen Anstalten;
- c) die allgemeine Hygiene (Kapitel XII);
- d) die Wohn- und Arbeitsräume (Kapitel XIII);

Bemessung der Staatsbeiträge

§ 84. Bei der Bemessung der Staatsbeiträge an Gemeinden ist deren Finanzkraft angemessen zu berücksichtigen.

Strafbestimmungen

§ 85. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Verfügungen übertritt,

als Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Bewilligung seine Befugnisse überschreitet oder gegen seine beruflichen Pflichten verstösst,

bei der unbefugten Ausübung einer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeit Hilfe leistet,

wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 86. Bewilligungen, die auf Grund der früheren Medizinalgesetzgebung erteilt wurden, bleiben in Kraft. Ihr Inhalt richtet sich jedoch nach der neuen Gesetzgebung.

Übergangs-
bestimmungen

Die auf Grund der früheren Gesetzgebung zur Zahnbehandlung patentierten Zahntechniker bleiben zur Behandlung von Zähnen befugt, ausgenommen die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, die Anwendung der Narkose, das Ausstellen von Rezepten und Einspritzungen ausserhalb der Mundhöhle. Im übrigen unterstehen sie den Bestimmungen des Titels III dieses Gesetzes.

§ 87. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufgehobene
Gesetze

das Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854;

das Gesetz betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 29. November 1874;

das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876;

das Gesetz betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890;

das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901, soweit es die Bezirksärzte und die Bezirkstierärzte betrifft, insbesondere die §§ 30—32;

§ 33 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes vom 2. April 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 88. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. November 1962,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	265 951
Eingegangene Stimmzettel	155 086
Annehmende Stimmen	78 745
Verwerfende Stimmen	66 976
Ungültige Stimmen	60
Leere Stimmen	9 305

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Gesundheitswesen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. November 1962.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Heimann

W. Ciocarelli

**Beschluss des Kantonsrates
über die Leistung eines Staatsbeitrages an den
Ausbau des Kreisspitals Pfäffikon**

(Vom 9. Juli 1962)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. An den Ausbau des Kreisspitals Pfäffikon wird ein Staatsbeitrag von Fr. 4 100 000.—, höchstens aber von 50 % der subventionsberechtigten effektiven Baukosten, gewährt.

Die Kreditsumme erhöht sich allenfalls anteilmässig um die Kosten, die durch eine Bauverteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages und der Bauausführung entstehen.